



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 45/2023
25.04.2023
Az: 082.42, 082.421
Bearbeiter: Sabine Kimmich

TOP Nr. 4 Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Anlagen:

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, folgende Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen aufzunehmen:

1. Herr Michael Gläser, Umlandstraße 2, 75057 Kürnbach
2. Herr Torsten Schüler, Wehrstraße 20, 75057 Kürnbach
3. Frau Renate Irsiegler, Gräfental 40, 75057 Kürnbach

II. Sachstandsbericht

Im Jahr 2023 endet die Amtszeit für Schöffinnen und Schöffen der Strafgerichtsbarkeit an den Amts- und Landgerichten. Aus diesem Grund finden im Jahr 2023 die Wahlen der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 statt.

Für die Wahl der Schöffen im Bezirk des Amtsgerichts Bretten hat die Gemeinde eine Vorschlagsliste aufzustellen. In die Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 S. 1 GVG). Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift ist die Gemeinde Kürnbach verpflichtet, mindestens zwei Personen zu benennen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung. Es dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind. Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Unfähig für das Amt des Schöffen nach § 32 GVG sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nicht berufen werden sollen nach § 33 GVG:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache zum Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner soll davon abgesehen werden, Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen. Ablehnungsberechtigt sind unter anderem:

- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Maße erschwert;
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Um Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffenamts zu gewinnen, hat die Verwaltung über mehrere Wochen Anzeigen im Mitteilungsblatt veröffentlicht und direkten Kontakt zu Bewerbern aus den Vorjahren aufgenommen. Daraufhin haben sich folgende Personen beworben:

1. Herr Michael Gläser, Uhlandstraße 2, 75057 Kürnbach
2. Herr Torsten Schüler, Wehrstraße 20, 75057 Kürnbach
3. Frau Renate Irsiegler, Gräfental 40, 75057 Kürnbach

Die schriftlichen Einverständniserklärungen liegen vor.

Hinderungs- bzw. Ablehnungsgründe liegen bei den genannten Personen nicht vor.

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Für die Wahl gilt § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung (GemO).